

Synopse zum Entwurf der neuen Satzung und Gartenordnung des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu)

Dezember 2023

Liebe Vereinsmitglieder,

Aufgrund geänderter gesetzlicher Voraussetzungen und Anpassungen an die Vereinspraxis gab es zur Mitgliederversammlung bereits einen Entwurf zur Neufassung der Satzung und Gartenordnung, die jedoch nicht zur Abstimmung gebracht werden konnte. Als neue Vorsitzende haben wir diese Baustelle geerbt und zusammen mit dem Vereinsausschuss die nachfolgenden Neufassungen erarbeitet.

Alle eingegangenen Kommentare der Mitglieder wurden dem Vereinsausschuss zu den entsprechenden Paragraphen schriftlich vorgelegt und Punkt für Punkt diskutiert und abgestimmt. Besonders erwähnenswert: in den allermeisten Punkten gab es große Mehrheiten, wenn nicht sogar einstimmige Abstimmungsergebnisse.

Wesentliche Änderungen in der Satzung:

- Die bisherige Satzung und die bisherige Gartenordnung bleiben in Ihrer Struktur erhalten und werden nur an einzelnen Stellen bearbeitet oder ergänzt.
- Die Struktur des Vereins, insbesondere die Autorität der Gartenanlagen, die Formen der Mitgliedschaft und die Vereinsorgane bleiben erhalten.
- Entgegen der Tendenz der Entwürfe von 2022 tritt der Vorstand in manchen Punkten bewusst in den Hintergrund und stärkt das wichtige Organ des Vereinsausschusses in seiner Entscheidungsgewalt – statt es abzuschaffen.
- Ergänzungen in der Satzung: DSGVO, Möglichkeiten der Hybridversammlung.

Wesentliche Änderungen in der Gartenordnung:

- Den Themen Vogelschutz, Pflanzenschutz, Bodenschutz, Schädlingsbekämpfung, Düngung und Abfallentsorgung wird zukünftig deutlich mehr Raum zugestanden. Als Kleingartenverein tragen wir größere Verantwortung unseren ökologischen Beitrag zu leisten und wollen uns das auch ein Stückweit „auf die Fahne schreiben“.
- die Kleingärtnerische Nutzung als Grundlage der zu wahrenen Gemeinnützigkeit des Vereins wird stärker betont. Unbefristete Pachtverträge und niedrige Pachtzinsen sind nur dann durch das Bundeskleingartengesetz geschützt, solange es eine deutliche Abgrenzung zu „Freizeitgrundstücken“ gibt. Aus demselben Grund werden auch Baulichkeiten eindeutiger reguliert. Nicht als Schikane gegenüber den Pächtern, sondern zu deren Schutz.

Auf übermäßigen „Genderismus“ soll verzichtet werden zugunsten einer besseren Lesbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Mathan Kilian Gail
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Hinweis: Die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt bei der Einladung zur Hauptversammlung mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage www.kgv-kempten.de.

Alle Änderungen sind in blauer Schrift geschrieben, Streichungen sind durchgestrichen, neue Formulierungen / Änderungen sind kursiv dargestellt.

Für eine bessere Lesbarkeit werden wichtige Änderungen anstelle einer Kommentarspalte in Form von Fußnoten (Endnoten) kommentiert.

SATZUNG – INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Name und Sitz des Vereins
- § 2 - Wirtschafts- und Geschäftsjahr
- § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Beiträge
- § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 - Organe des Stadtverbandes
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Der Vorstand
- § 11 - Der Ausschuss
- § 12 - Die Kassenrevisoren
- § 13 - Kleingartenanlagen
- § 14 - Der Anlagenobmann
- § 15 - Gartenvergabe
- § 16 - Eigentumsbegriff
- § 17 - Auflösung des Vereins
- § 18 - Schlussvorschriften

Anlagen

- Anl. 1 Pachtvertrag
- Anl. 2 Kündigungsschreiben
- Anl. 3 Bauantrag

SATZUNG – INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Name und Sitz des Vereins
- § 2 - Wirtschafts- und Geschäftsjahr
- § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Beiträge
- § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 - Organe des Stadtverbandes
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Der Vorstand
- § 11 - Der Ausschuss
- § 12 - Die Kassenrevisoren
- § 13 - Kleingartenanlagen
- § 14 - Der Anlagenobmann
- § 15 - Gartenvergabe
- § 16 - Eigentumsbegriff
- § 17 - Auflösung des Vereins
- § 18 - Schlussvorschriften

Anlagen⁺

- [Anl. 1 Pachtvertrag](#)
- [Anl. 2 Kündigungsschreiben](#)
- [Anl. 3 Bauantrag](#)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1914 gegründete Verein führt den Namen "Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu)". Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. München.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und ist mit Schreiben vom 25.01.1961 von der Regierung von Schwaben unter Nr. XXI 1776/60 als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens anerkannt.

§ 2 - Wirtschafts- Geschäftsjahr

Das Wirtschafts und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Ziele.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre ~~1914~~ 1919 gegründete Verein führt den Namen "Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu)". Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. München.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und ist mit Schreiben vom 25.01.1961 von der Regierung von Schwaben unter Nr. XXI 1776/60 als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens anerkannt.

§ 2 - ~~Wirtschafts-~~Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das ~~Wirtschafts~~ Rechnungs- und Geschäftsjahr ~~des Vereins~~ ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a)** Errichtung neuer Kleingärten und Kleingartenanlagen, sowie die Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu).
- b)** Förderung der Landschaftspflege und des Umwelt- und Naturschutzes;
- c)** Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsgartenbaues und Erwerbssobstbaues ist nicht Aufgabe des Stadtverbandes.
- d)** Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Erwerb von Kleingartenflächen, Weiterverpachtung und Verwaltung des Pachtlandes im Sinne des BKleingG und der mit der Stadt Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Zwischenpachtverträge.
- e)** Familienförderung durch Schaffung der Gärten als Grundlage sinnvoller Freizeitgestaltung.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller volljährig und über seinen Leumund nichts Nachteiliges bekannt ist. Der Vorstand hat das Recht Aufnahmeanträge abzulehnen.

2. Das Mitglied muss in der Stadt Kempten (Allgäu) ansässig sein. Über Ausnahmen in Grenzfällen entscheidet der Vereinsausschuss. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für einen Pachtvertrag.

3. Der Stadtverband besteht aus: Ordentlichen, fördernden u. Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Das sind alle Personen, die beim Abschluss eines Pacht- oder Mitpachtvertrages für einen Kleingarten zugleich Mitglieder des Kleingartenvereins werden. Sie haben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a)** Errichtung neuer Kleingärten und Kleingartenanlagen, sowie die Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu).
- b)** Förderung der Landschaftspflege und des Umwelt- und Naturschutzes;
- c)** Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsgartenbaues und Erwerbssobstbaues ist nicht Aufgabe des Stadtverbandes.
- d)** Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Erwerb von Kleingartenflächen, Weiterverpachtung und Verwaltung des Pachtlandes im Sinne des BKleingG und der mit der Stadt Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Zwischenpachtverträge.
- e)** Familienförderung durch Schaffung der Gärten als Grundlage sinnvoller Freizeitgestaltung.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller volljährig und über seinen Leumund nichts Nachteiliges bekannt ist. ~~Der Vorstand hat das Recht Aufnahmeanträge abzulehnen.²~~

2. ~~Das Mitglied~~ *Der Bewerber³* muss in der Stadt Kempten (Allgäu) ansässig sein. Über Ausnahmen in Grenzfällen entscheidet der Vereinsausschuss. ~~Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.~~ *Der Antrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Eine Begründung der Ablehnung ist gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich.* Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für ~~einen Pachtvertrag~~ *den Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Verein.*

3. Der Stadtverband besteht aus: Ordentlichen, fördernden u. Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Das sind alle Personen, die beim Abschluss eines Pacht- oder Mitpachtvertrages für einen Kleingarten zugleich Mitglieder des Kleingartenvereins werden. Sie haben

Stimmrecht und sind wählbar. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen werden.

b) Fördernde Mitglieder

sind Personen, die ohne Abschluss eines Pachtvertrages Mitglied des Stadtverbandes werden. Einzelpersonen erwerben, sofern sie in Kempten (Allgäu) ihren Hauptwohnsitz haben, mit der fördernden Mitgliedschaft die Anwartschaft auf Zuweisung eines Kleingartens. Sie haben Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

c) Ehrenmitglieder

Der Vereinsausschuss kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Mitglieder des Stadtverbandes und der Kleingartenanlagen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes des Stadtverbandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr, sowie des Mitgliedsbeitrages.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

6. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

7. Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke verarbeitet werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. (BDSG § 3).

Stimmrecht und sind wählbar. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen werden.

b) Fördernde Mitglieder

sind Personen, die ohne Abschluss eines Pachtvertrages Mitglied des Stadtverbandes werden. Einzelpersonen erwerben, sofern sie in Kempten (Allgäu) ihren Hauptwohnsitz haben, mit der fördernden Mitgliedschaft die Anwartschaft auf Zuweisung eines Kleingartens. Sie haben Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

c) Ehrenmitglieder

Der Vereinsausschuss kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Mitglieder des Stadtverbandes und der Kleingartenanlagen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes des Stadtverbandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr, sowie des Mitgliedsbeitrages.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

6. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

7. ~~Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke verarbeitet werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. (BDSG § 3)~~ Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung im Verein kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen.⁴

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt:

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Auf schriftlichen Antrag kann bei Rückgabe des Kleingartens die -Fördernde Mitgliedschaft- weiterbestehen. (Anlage 2)

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt *des Mitgliedes:*

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Auf schriftlichen Antrag kann bei Rückgabe des Kleingartens die -Fördernde Mitgliedschaft- weiterbestehen. (Anlage 2)⁵

2. Durch Tod:

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner ist das Pachtverhältnis auf ihn zu übertragen, sofern die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen.

3. Durch Ausschluss:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn:

- a. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b. das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt (BKleingG § 8).
- c. das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen die Satzung, und die Gartenordnung verstößt.
- d. das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer, beleidigender oder ehrenrühriger Äußerungen über Vorstand und Mitglieder.
- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- f. Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich im Vereinsausschuss zu äußern. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

2. Durch Tod:

~~Auf Antrag des überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner ist das Pachtverhältnis auf ihn zu übertragen, sofern die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen.~~

Durch Tod des Mitgliedes:

Bei einem Pachtverhältnis mit mehreren Pächtern wird dieses mit dem überlebenden Mitpächter fortgesetzt. Ist der überlebende Mitpächter der Ehegatte des verstorbenen Mitglieds oder dessen Lebensgefährtin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, so kann der überlebende Mitpächter das Pachtverhältnis nach § 12 Abs. 2 BKleingG innerhalb eines Monats nach dem Versterben des Mitpächters den Pachtvertrag außerordentlich zum Ende des Kalendermonats kündigen, der auf den Tod des verstorbenen Mitpächters folgt.⁶

3. Durch Ausschluss **des Mitglieds durch den Verein:**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn:

- a. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b. das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt (BKleingG ~~§ 8~~ §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1).
- c. das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen die Satzung, ~~und~~ die Gartenordnung, *oder Vereinsbeschlüsse* verstößt.⁷
- d. das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer, beleidigender oder ehrenrühriger Äußerungen über Vorstand und Mitglieder.
- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- f. Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. ~~Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich im Vereinsausschuss zu äußern. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.~~
Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vereinsausschuss zu richten. Gibt der Vereinsausschuss der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten

aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

g. Der Vorstand hat das Recht, Bewerber von der Bewerberliste zu streichen. Eine Begründung der Streichung ist gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich. Die Fördermitgliedschaft erlischt hierdurch.

§ 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zusätzliche Umlagen können vom Vereinsausschuss maximal bis zum 2-fachen des für ein Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.

2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Pächter, deren Parzellen auf dem Grundstück der errichteten oder zu errichtenden Kleingartenanlage liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin zu entrichten.

5. Mitpächter und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen. Fördernde Mitglieder sind von einer Amtsübernahme ausgeschlossen.
- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- c) die fachliche Gemeinschafts Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung und des Kleingartenpachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Abmahnung führen.

§ 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, ~~Umlagen~~ und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. *Zusätzliche Umlagen können vom Vereinsausschuss maximal bis zum 2-fachen des für ein Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.*⁸

2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Ehrenmitglieder sind ~~beitragsfrei~~. *von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.*

4. Die Pächter, deren Parzellen auf dem Grundstück der errichteten oder zu errichtenden Kleingartenanlage liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin zu entrichten.

5. Mitpächter und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen. Fördernde Mitglieder sind von einer Amtsübernahme ausgeschlossen.
- b) an den *Veranstaltungen und* Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- c) die fachliche ~~Gemeinschafts~~ *Betreuung* und Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, *der Vereinsbeschlüsse*⁹ und des Kleingartenpachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. *Dazu gehört auch die Teilnahme an Anlagen- und Mitgliederversammlungen.*
- Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Abmahnung führen.

- b)** die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Bei Verzug entstehen dem Mitglied zusätzliche Kosten für eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen.
- c)** Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Anlagenversammlung festgelegt.

§ 8 - Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- a)** die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b)** der Vorstand (§ 10)
- c)** der Vereinsausschuss (§ 11)
- d)** die Kassenrevisoren/innen (§ 12)

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt:

- a)** Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b)** Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen.
- c)** Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
- d)** Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder.
- e)** Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Für die Entlastung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entlastung kann für den gesamten Vorstand oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

- b)** die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Bei Verzug entstehen dem Mitglied zusätzliche Kosten für eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen.

- c)** Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. *Bei der Verteilung der Arbeiten durch die Obleute sollte das Alter bzw. der Gesundheitszustand der Pächter berücksichtigt werden.*

Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Anlagenversammlung festgelegt.

- d) die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.¹⁰*

§ 8 - Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- a)** die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b)** der Vorstand (§ 10)
- c)** der Vereinsausschuss (§ 11)
- d)** die Kassenrevisoren/innen (§ 12)

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt:

- a)** Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes ~~und der Jahresabrechnung des Vorstandes.~~ *des Kassenberichts, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.*
- b)** Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen.
- c)** Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
- d)** Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder.
- e)** Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Für die Entlastung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entlastung kann für den gesamten Vorstand oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl für Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vereinsvorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

8. Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Bei der Mitgliederversammlung können keine Vorschläge zur Wahl des Vorstandes eingebracht werden.

9. Für die Wahlen wird bestimmt:

a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes oder Versammlungsleiters durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Wahlprüfungskommission ausüben.

b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich. Die Wahl der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen kann durch Handaufheben erfolgen.

d) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Beisitzer ist zulässig.

e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl für Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vereinsvorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

8. Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Bei der Mitgliederversammlung können keine Vorschläge zur Wahl des Vorstandes eingebracht werden.

9. Für die Wahlen wird bestimmt:

a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes oder Versammlungsleiters durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Wahlprüfungskommission ausüben.

b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der ~~erschiedenen~~ **teilnehmenden**,¹¹ wahlberechtigten Mitglieder erhält.

Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich. Die Wahl der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen kann durch Handaufheben erfolgen.

d) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Beisitzer ist zulässig.

e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Wird die Sitzung auf Tonband mitgeschnitten, unterschreibt anstelle des Schriftführers der 2. Vorstand. Der Vollzug der Beschlüsse ist den Mitgliedern zur Genehmigung bekannt zu geben.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Tod aus dem Amt aus, ist durch den Vereinsausschuss, aus deren Mitte, innerhalb von 6 Wochen ein kommissarischer Nachfolger zu wählen, der seine Tätigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Beisitzer aus, rückt einer der Ersatzleute automatisch nach.

f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. ~~Wird die Sitzung auf Tonband mitgeschnitten, unterschreibt anstelle des Schriftführers der 2. Vorstand.~~¹² Der Vollzug der Beschlüsse ist den Mitgliedern zur Genehmigung bekannt zu geben.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Tod aus dem Amt aus, ist durch den Vereinsausschuss, aus deren Mitte, innerhalb von 6 Wochen ein kommissarischer Nachfolger zu wählen, der seine Tätigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Beisitzer aus, rückt einer der Ersatzleute automatisch nach.

12. Sollte durch äußere Umstände (z. B. Pandemie oder behördliche Auflagen) eine Einberufung der Mitgliederversammlung in Anwesenheitsform nicht uneingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein und es gibt Gründe sie einzuberufen (Wahlen, Satzungsänderungen, o. ä., die keinen Aufschub zulassen) kann der Vorstand vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen:

a) an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben („hybride Versammlung“).

b) Der Vorstand kann auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („virtuelle Versammlung“).

c) Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest. Eine verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

d) Sollte eine Einberufung der Mitgliederversammlung in Anwesenheitsform nicht möglich sein und es gibt unaufschiebbare Gründe einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen kann der Vorstand beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an

dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens vier Wochen betragen. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen zieht der Vorstand die Revisoren oder andere Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, als Zeugen hinzu. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 - Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter/in
- dem/der Schriftführer/in; anstelle des/der Schriftführers/in kann eine Schreibkraft stundenweise beschäftigt werden.
- 6 Beisitzern und 2 Ersatzleuten

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils allein.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstands- und Ausschusssitzungen
b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.
c) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 2.000,- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

d) dem Vorstand obliegt es Gärten an Vereinsmitglieder zu vergeben und Pachtverträge abzuschließen.

§ 10 - Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter/in
- dem/der ~~Schriftführer/in; anstelle des/der Schriftführers/in kann eine Schreibkraft stundenweise beschäftigt werden.~~ Protokollführer/in¹³
- ~~6 Beisitzern und 2 Ersatzleuten~~ bis zu 8 Beisitzern¹⁴

2. ~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils allein.~~ Der Kleingartenverein Kempten wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten und zweiten Vorsitzenden – jeweils einzeln.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen ~~und der Vorstands-~~ und Ausschusssitzungen
b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ~~und der Vorstands-~~ und Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.
c) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein *einmalig oder für die Laufzeit des Rechtsgeschäfts*¹⁵ mit nicht mehr als 2.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein *einmalig oder für die Laufzeit des Rechtsgeschäfts* mit mehr als 2.000,- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

d) dem Vorstand obliegt es Gärten an Vereinsmitglieder zu vergeben und Pachtverträge abzuschließen. ~~Dazu ist der Pachtvertrag nach Anlage 1 zu verwenden.~~¹⁶

e) der/die Kassenverwalter/in hat im Benehmen mit den Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstands- oder Ausschussmitglied ist unzulässig

f) dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Mitglieder- und Gartenverzeichnisse, die Fertigung von Niederschriften bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er/sie verwaltet die Akten des Vereins.

g) die Beisitzer erledigen Arbeiten gemäß der Geschäftsordnung des Vereins. Sie sind Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder, in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Angelegenheiten. Sie besitzen Stimmrecht im Vorstand und im Vereinsausschuss.

h) für die Beschlüsse des Vorstands genügt die einfache Mehrheit

i) der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg erstattet.

6. Den Vorstandsmitgliedern steht eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Vergütungen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Vorstand gibt sich, auf der Satzung aufbauend eine Geschäftsordnung, sowie eine Gartenordnung. Sie enthalten Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins, sowie den Geschäftsgang betreffende Einzelheiten.

7. Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) können nicht gleichzeitig Obmann/frau einer Gartenanlage sein.

§ 11 - Der Vereinsausschuss

1. Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens 2 x 4 x

e) der/die Kassenverwalter/in hat im Benehmen mit den Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstands- oder Ausschussmitglied ~~ist unzulässig~~ kann nur nach Beschluss des Vereinsausschusses auch durch eine Vertretung erfolgen (2. Kassier).¹⁷

f) dem/der ~~Schriftführer/in~~ **Protokollführer/in** obliegt ~~die Führung der Mitglieder- und Gartenverzeichnisse, die Fertigung von Niederschriften bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes.~~ **Er/sie verwaltet die Akten des Vereins. die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen, sofern nicht der Vorstand in der Sitzung oder die Mitgliederversammlung eine andere Person zum Protokollführer bestellt. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.**

g) die Beisitzer erledigen Arbeiten gemäß der Geschäftsordnung des Vereins. Sie sind Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder, in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Angelegenheiten. Sie besitzen Stimmrecht ~~im Vorstand und~~ im Vereinsausschuss.

~~h) für die Beschlüsse des Vorstands genügt die einfache Mehrheit~~

~~i) der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.~~¹⁸

5. ~~Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg erstattet.~~ **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenämter. Sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.**

~~6. Den Vorstandsmitgliedern steht eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Vergütungen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.~~

Der Vorstand gibt sich, auf der Satzung aufbauend eine Geschäftsordnung, sowie eine Gartenordnung. Sie enthalten Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins, sowie den Geschäftsgang betreffende Einzelheiten.

7. Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) können nicht gleichzeitig Obmann/frau einer Gartenanlage sein.

§ 11 - Der Vereinsausschuss

1. Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens ~~2 x~~ 4 x

im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen:
- a) dem Vorstand (§ 10 (1))
 - b) den Obleuten der Gartenanlagen

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die Obleute von den Mitgliedern der jeweiligen Gartenanlage auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, der/die Kassenverwalter/in oder der/die Schriftführer/in innerhalb der Wahlperiode aus, so wählt der Ausschuss innerhalb 6 Wochen aus seiner Mitte, für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.
Bei den Beisitzern rückt ein Ersatzmann nach.

5. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Einen wichtigen Grund stellt die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

6. Die Obleute der Gartenanlagen sind zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.
Im Falle der Verhinderung des Obmanns an der Ausschusssitzung teilzunehmen, hat er seinen Vertreter zu entsenden.

7. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei Drittel anwesend sind.

9. Mit der Einladung ist den Ausschussmitgliedern eine vorläufige Tagesordnung zu übermitteln.

im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen:
- a) dem Vorstand (§ 10 (1))
 - b) den Obleuten der Gartenanlagen

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die Obleute von den Mitgliedern der jeweiligen Gartenanlage auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der erste und der zweite Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

~~4.~~ 5. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, der/die Kassenverwalter/in oder der/die Schriftführer/in innerhalb der Wahlperiode aus, so wählt der Ausschuss innerhalb 6 Wochen aus seiner Mitte, für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.
Bei den Beisitzern ~~rückt ein Ersatzmann nach~~ kann der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Ersatz aus allen Mitgliedern benennen.

~~5.~~ 6. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Einen wichtigen Grund stellt die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

~~6.~~ 7. Die Obleute der Gartenanlagen sind zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.
Im Falle der Verhinderung des Obmanns an der Ausschusssitzung teilzunehmen, hat er seinen Vertreter zu entsenden.

~~7.~~ 8. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

~~8.~~ 9. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei Drittel anwesend sind.

~~9.~~ 10. Mit der Einladung ist den Ausschussmitgliedern eine vorläufige Tagesordnung zu übermitteln.

- 10.** Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
- Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes.
 - Vorbereitung der in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen.

11. Der Ausschuss tätigt seine Aufgaben im Verein ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt.

§ 12 - die Kassenrevisoren/innen

- 1.** Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren/innen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

Die Revisoren/innen können höchstens für 2 Wahlperioden gewählt werden. Die Revisoren/innen sind nicht weisungsgebunden. Sie sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie können zu Vorstands- und Ausschusssitzungen eingeladen werden, wenn es die Tagesordnung erfordert.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 - Kleingartenanlagen

1. Die in den Kleingartenanlagen zusammengeschlossenen Vereinsmitglieder bilden eine Anlagengemeinschaft. Sie regeln die Angelegenheiten innerhalb ihrer Anlagen unter Beachtung der Satzung und Gartenordnung selbst.

- ~~**10.**~~ **11.** Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
- Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes.
 - Vorbereitung der in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen.

~~**11.**~~ **12.** Der Ausschuss tätigt seine Aufgaben im Verein ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt.

§ 12 - die Kassenrevisoren/innen

- 1.** Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren/innen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. *Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.*

Die Revisoren/innen können höchstens für 2 Wahlperioden gewählt werden.¹⁹ Die Revisoren/innen sind nicht weisungsgebunden. Sie sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie können zu ~~Vorstands-~~²⁰ Ausschusssitzungen eingeladen werden, wenn es die Tagesordnung erfordert.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. *Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.*

§ 13 - Kleingartenanlagen

1. Die in den Kleingartenanlagen zusammengeschlossenen Vereinsmitglieder bilden eine Anlagengemeinschaft. Sie regeln die Angelegenheiten innerhalb ihrer Anlagen unter Beachtung der Satzung und Gartenordnung selbst. *Diese Autonomie der einzelnen Anlagen ist ein wesentliches*

*Merkmale des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V.,
Stadtverband Kempten (Allgäu).*

2. Jede Anlage ist verpflichtet, einmal jährlich eine Anlagenversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen können, wenn die Umstände es erfordern, vom Obmann oder einem Drittel der Anlagenpächter und Mitpächter beantragt und einberufen werden.

3. Der Anlagenversammlung obliegt:

a) die Wahl des Obmanns und seines Vertreters

b) des Kassenverwalters der Anlage.

c) des Gerätewartes

d) des Wasserwartes

4. Die Geschäftsordnung des Vereins kann zusätzliche Bestimmungen enthalten.

§ 14 - Der/die Anlagenobmann/frau

Der/die Anlagenobmann/frau hat die Aufgabe für die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung und der Geschäftsordnung zu sorgen. Dabei wird er/sie von seinem/ihrem Stellvertreter unterstützt.

Er/sie übt im Rahmen der Geschäftsordnung, die Teil der Satzung ist, das Hausrecht aus.

Er/sie leitet die Anlagenversammlung, überwacht die beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten und die Anlage.

§ 15 - Gartenvergabe

1. Bei der Vergabe eines Kleingartens sind fördernde Mitglieder, die als Anwärter in die Vormerkliste eingetragen sind, der Reihenfolge nach zu berücksichtigen.

2. Die Vergabe wird vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Obmann, in dessen Anlage der Garten vergeben werden soll, vorgenommen.

3. Bei der Übernahme eines Gartens in einer bestimmten Anlage ist der Verein berechtigt, für die Erstellungskosten einen angemessenen Betrag zu fordern.

Es sind vom Neupächter zu entrichten:

Pro 500,- € Ablösesumme 25,- €,

jedoch nicht mehr als 250,- €.

Der Betrag muss dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

2. Jede Anlage ist verpflichtet, einmal jährlich eine Anlagenversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen können, wenn die Umstände es erfordern, ~~vom Obmann~~ *von den Obleuten* oder einem Drittel der Anlagenpächter und Mitpächter beantragt und einberufen werden.

3. Der Anlagenversammlung obliegt:

a) die Wahl ~~des Obmanns~~ *der Obleute* und ~~seines Vertreters~~ *deren Vertreter* ²¹

b) des Kassenverwalters der Anlage. *Er/sie informiert die Anlagenpächter über die Anlagenkasse, die selbstständig verwendet werden kann und über den Verein gebucht wird.* ²²

c) des Gerätewartes

d) des Wasserwartes

4. Die Geschäftsordnung des Vereins kann zusätzliche Bestimmungen enthalten.

§ 14 - Der/die Anlagenobmann/frau

Der/die Anlagenobmann/frau hat die Aufgabe für die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung und der Geschäftsordnung zu sorgen. Dabei wird er/sie von seinem/ihrem Stellvertreter unterstützt.

Er/sie übt im Rahmen der Geschäftsordnung, die Teil der Satzung ist, das Hausrecht aus.

Er/sie leitet die Anlagenversammlung, überwacht die beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten und die Anlage.

§ 15 - Gartenvergabe

1. Bei der Vergabe eines Kleingartens sind fördernde Mitglieder, die als Anwärter in die Vormerkliste eingetragen sind, der Reihenfolge nach ~~zu berücksichtigen~~ *zur Gartenbesichtigung einzuladen.*

Die Auswahl eines Neupächters aus den zur Besichtigung eingeladenen Anwärtern liegt bei den Obleuten der Anlage. ²³

2. Die Vergabe wird vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Obmann, in dessen Anlage der Garten vergeben werden soll, vorgenommen.

3. Bei der Übernahme eines Gartens in einer bestimmten Anlage ist der Verein berechtigt, für die Erstellungskosten einen angemessenen Betrag zu fordern.

~~Es sind vom Neupächter zu entrichten:~~

~~Pro 500,- € Ablösesumme 25,- €,~~

~~jedoch nicht mehr als 250,- €.~~ ²⁴

Der Betrag muss dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

§ 16 - Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern des Vereins durch finanzielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, sind Eigentum des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu).

§ 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Kleingartenvereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 18 - Schlussvorschriften

1. Die gültige Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Pachtvertrages.
2. Bei Neuverpachtung von Kleingärten ist nur das Muster des Pachtvertrages nach Anlage 1 zu verwenden. Alle früher ausgefertigten Pachtverträge behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.
3. In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Diese Satzung wurde am _____ in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) - Registergericht - in Kraft.

§ 16 - Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern des Vereins durch finanzielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, sind Eigentum des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu). *Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.*²⁵

§ 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des ~~Kleingartenvereins~~ *Vereins Bayer. Kleingärtner e.V. – Stadtverband Kempten, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 18 - Schlussvorschriften

1. Die gültige Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Pachtvertrages.
- ~~2. Bei Neuverpachtung von Kleingärten ist nur das Muster des Pachtvertrages nach Anlage 1 zu verwenden. Alle früher ausgefertigten Pachtverträge behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.~~²⁶
- ~~3.~~ 2. In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- ~~4.~~ 3. Diese Satzung wurde am _____ in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) - Registergericht - in Kraft.

GARTENORDNUNG - INHALTSVERZEICHNIS

Protokollauszug Anpassung der Gartenordnung

1. Allgemeines
2. Pachtdauer
3. Beendigung des Pachtverhältnisses
4. Entschädigung bei Pächterwechsel
5. Zahlung des Pachtzinses
6. Bewirtschaftung
7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung
8. Bauliche Anlagen
9. Einfriedungen und Grenzbepflanzungen
10. Wege
11. Wasserversorgung
12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen
13. Wirtschaftliche Nutzung
14. Gemeinschaftsarbeit
15. Tierhaltung
16. Vogelschutz
17. Schädlingsbekämpfung
18. Düngung

19. Ruhe und Ordnung
20. Haftung
21. Gartenbegehung
22. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung
23. Fachberater
24. Sicherheitsbestimmungen

25. Schlussbestimmungen

Auszug aus dem Protokoll der
 Mitgliederhauptversammlung vom 22.03.2013
 Gegenüberstellung alte Fassung ./ . neue Fassung ***

1. Allgemeines

a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.

Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend.

Verstöße gegen sie berechtigen den Verein zur Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft.

b) Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.

GARTENORDNUNG – INHALTSVERZEICHNIS

~~Protokollauszug Anpassung der Gartenordnung~~

1. Allgemeines
2. Pachtdauer
3. Beendigung des Pachtverhältnisses
4. Entschädigung bei Pächterwechsel
5. Zahlung des Pachtzinses
6. ~~Bewirtschaftung~~ *Kleingärtnerische Nutzung*
7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung
8. Bauliche Anlagen
9. Einfriedungen und Grenzbepflanzungen
10. Wege *und Verkehr*
11. Wasserversorgung
12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen
13. Wirtschaftliche Nutzung
14. Gemeinschaftsarbeit
15. Tierhaltung
16. Vogelschutz
17. Schädlingsbekämpfung *und Pflanzenschutz*
18. Düngung *und Bodenschutz*
19. *Abfallentsorgung*
- ~~19- 20.~~ Ruhe und Ordnung
- ~~20- 21.~~ Haftung
- ~~21- 22.~~ Gartenbegehung
- ~~22- 23.~~ Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung
- ~~23- 24.~~ Fachberater
- ~~24- 25.~~ Sicherheitsbestimmungen
26. *Verstöße gegen die Gartenordnung*
- ~~25- 27.~~ Schlussbestimmungen

~~Auszug aus dem Protokoll der~~
~~Mitgliederhauptversammlung vom 22.03.2013~~
~~Gegenüberstellung alte Fassung ./ . neue Fassung ***~~

1. Allgemeines

a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.

Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend.

Verstöße gegen sie berechtigen den Verein zur Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft.

b) Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.

c) Kleingartenanlagen sind eingebunden in das öffentliche Grün. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung der Familie.

d) Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunung u.a.m. in sauberem, verkehrssicherem Zustand gepflegt und gehalten werden.

e) Zum Zweck des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der einzelnen Anlagen, sowie die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung der Gartenparzelle zusammenhängen.

f) Die Pächter der Parzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des BKleingG, des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten.

g) Auflagen und Vorschriften die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

c) Kleingartenanlagen sind eingebunden in das öffentliche Grün. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung der Familie.

d) Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunung u.a.m. in sauberem, verkehrssicherem Zustand gepflegt und gehalten werden.

e) Zum Zweck des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der einzelnen Anlagen, sowie die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung der Gartenparzelle zusammenhängen.

f) Die Pächter der Parzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des BKleingG, des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten.

~~**g)** Auflagen und Vorschriften die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.~~
*Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Verein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter von der Stadt Kempten (Allgäu) übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Pächter weitergegeben.*²⁷

h) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet:

- a)** nach erfolgter Kündigung des Pachtverhältnisses zum 31. Dezember eines Jahres oder
- b)** mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf Tod des Pächters folgt.

Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatte kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden, wenn bereits ein Mitpachtvertrag bestand.

Ein Pachtvertrag, den Eheleute/Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt die/der überlebende Ehegattin/Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass sie/er den Kleingartenpachtvertrag nicht

2. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet:

- a)** nach erfolgter Kündigung des Pachtverhältnisses zum 31. Dezember eines Jahres oder
- b)** mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf Tod des Pächters folgt.

Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatte kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden, wenn bereits ein Mitpachtvertrag bestand.

Ein Pachtvertrag, den Eheleute/Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt die/der überlebende Ehegattin/Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass sie/er den Kleingartenpachtvertrag nicht

fortsetzen will, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.

*) Dem Abschluss eines Unterpachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters wird der Verein, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, zustimmen.

*) Fällt der Todesfall in die Zeit der Vegetationsruhe, erfolgt die Schätzung des Gartens zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt.

3. Beendigung des Pachtverhältnisses

a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Garten in ordnungsgemäßem, einwandfreiem Zustand an den Verpächter zu übergeben. Baulichkeiten und Bäume über 5 4 Meter Höhe, die im Widerspruch zur Gartenordnung und zum Bebauungsplan stehen sind vom abgebenden Pächter zu entfernen. Kommt der Pächter den Auflagen nicht nach, veranlasst der Verein die Arbeiten und stellt dem Altpächter die Kosten in Rechnung.

(Anlage 2 / Satzung)

b) Der Pächter ist berechtigt das Pachtverhältnis vom 1. Juni bis 31. August zum 31. Dezember des Jahres zu kündigen.

c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., die den vertraglichen Regelungen widersprechen eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

d) Innerhalb der Kleingärten dürfen Großbäume wie Pappeln, Birken, Linden, hochwachsende Koniferen - um nur einige Beispiele zu nennen -, die in ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 5 m überschreiten, nicht gepflanzt werden. Sind solche Bäume bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhanden, dürfen sie entsprechend den Bewertungsrichtlinien nicht bewertet werden und müssen entfernt werden.

e) Das Pachtrecht aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

4. Entschädigung bei Pächterwechsel

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Bäume, Sträucher, Wege usw., jedoch ohne Inventar) an den weichenden Pächter zu entrichten. Der Ablösebetrag wird von einer Schätzkommission ermittelt. Sie besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

fortsetzen will, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.

*) Dem Abschluss eines Unterpachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters wird der Verein, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, zustimmen.

*) Fällt der Todesfall in die Zeit der Vegetationsruhe, erfolgt die Schätzung des Gartens zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt.

3. Beendigung des Pachtverhältnisses

a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Garten in ordnungsgemäßem, einwandfreiem Zustand an den Verpächter zu übergeben. Baulichkeiten und Bäume über 5 4 Meter Höhe, die im Widerspruch zur Gartenordnung und zum Bebauungsplan stehen sind vom abgebenden Pächter zu entfernen. Kommt der Pächter den Auflagen nicht nach, veranlasst der Verein die Arbeiten und stellt dem Altpächter die Kosten in Rechnung.

(Anlage 2 / Satzung) ²⁸

b) Der Pächter ist berechtigt das Pachtverhältnis vom 1. Juni bis 31. August zum 31. Dezember des Jahres zu kündigen.

c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., die den vertraglichen Regelungen widersprechen eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

d) Innerhalb der Kleingärten dürfen Großbäume wie Pappeln, Birken, Linden, hochwachsende Koniferen – um nur einige Beispiele zu nennen -, die in ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 5 m überschreiten, nicht gepflanzt werden. Sind solche Bäume bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhanden, dürfen sie entsprechend den Bewertungsrichtlinien nicht bewertet werden und müssen entfernt werden.

e) Das Pachtrecht aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

4. Entschädigung bei Pächterwechsel

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Bäume, Sträucher, Wege usw., jedoch ohne Inventar) an den weichenden Pächter zu entrichten.

wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern dem Obmann der Gartenanlage einem vom Pächter zu benennenden Pächter seiner Anlage

Der Ablösebetrag wird von einer *Bewertungskommission Schätzkommission* ermittelt. Sie besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

wenigstens ~~2 Vorstandsmitgliedern dem Obmann der Gartenanlage einem vom Pächter zu benennenden Pächter seiner Anlage~~ einem Vorstandsmitglied, dem Obmann der Anlage oder eine von ihm benannte Vertretung und dem Pächter, oder eine von ihm benannte Vertretung.²⁹

b) Die Bewertung des Kleingartens erfolgt ausschließlich nach den im BKleinG erlassenen Richtlinien

~~**b)** Die Bewertung des Kleingartens erfolgt ausschließlich nach den im BkleinG erlassenen Richtlinien. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.~~³⁰

c) Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufgegebenen Garten wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger zur Auszahlung fällig.

c) Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufgegebenen Garten wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger zur Auszahlung fällig.

d) Der Verein darf aufwendige Bauausführungen der Gartenlaube und Anpflanzungen usw., die das normale Maß übersteigen und einem Pachtnachfolger nicht zumutbar sind, bei der Schätzung nicht berücksichtigen. Über das Inventar und Sondereinbauten können sich der abgebende Pächter und der Neupächter privat verständigen.

d) Der Verein darf aufwendige Bauausführungen der Gartenlaube und Anpflanzungen usw., die das normale Maß übersteigen und einem Pachtnachfolger nicht zumutbar sind, bei der *Bewertung Schätzung* nicht berücksichtigen. Über das Inventar und Sondereinbauten können sich der abgebende Pächter und der Neupächter privat verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, sind sie vom Pächter so aus/abzubauen, dass keine Schäden zurückbleiben. Eine Rücknahme der Kündigung ist nicht mehr möglich.

Kommt keine Einigung zustande, sind sie vom Pächter so aus/abzubauen, dass keine Schäden zurückbleiben. Eine Rücknahme der Kündigung ist nicht mehr möglich.

e) Kommt zwischen dem bisherigen Unterpächter (Vorpächter) und der Schätzkommission über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, dann gilt der von der Schätzkommission ermittelte Betrag weiterhin als Ablösebetrag.

e) Kommt zwischen dem bisherigen Unterpächter (Vorpächter) und der *Bewertungskommission³¹ Schätzkommission* über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, dann gilt der von der *Bewertungskommission-Schätzkommission* ermittelte Betrag weiterhin als Ablösebetrag.

Der Vorpächter kann auf eigene Kosten einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen als Gutachter beauftragen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.

Der Vorpächter kann auf eigene Kosten einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen als Gutachter beauftragen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.

5. Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist jeweils bis spätestens 30. Tage nach Rechnungsversand fällig und auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verein berechtigt die üblichen Verzugszinsen zu erheben. Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis gekündigt werden (BKleinG § 8 - 1).

5. Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist jeweils bis spätestens 30. Tage nach Rechnungsversand fällig und auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verein berechtigt die üblichen Verzugszinsen zu erheben. Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis gekündigt werden (BkleinG § 8 – 1).

6. Bewirtschaftung

- a)** der Kleingarten ist vom Pächter nach der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) gegebenen Vorgaben sind einzuhalten.
- b)** Die Nutzung des Gartens zu gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken ist nicht zulässig. Für die Hauptwege gilt eine Sonderregelung.

7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

- a)** Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet.
- b)** Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten und stehen Familienangehörige nicht zur Verfügung, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

8. Bauliche Anlagen

- a)** Für das Errichten von Gartenlauben mit max. 22 qm überdachter Fläche, gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzung im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.

6. Bewirtschaftung Kleingärtnerische Nutzung³²

- a)** Der durch den Unterpachtvertrag den Pächtern überlassenen Kleingärten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b)** Gemäß §1 BkleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c)** Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern). Für den Anteil dieser Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: Mindestens 33%, die sogenannte „Drittelregelung“.

- ~~a) d)~~ der Kleingarten ist vom Pächter nach der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) gegebenen Vorgaben sind einzuhalten.
- ~~b) e)~~ Die Nutzung des Gartens zu gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken ist nicht zulässig. ~~Für die Hauptwege gilt eine Sonderregelung.~~³³

7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

- a)** Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet.
- b)** Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten und stehen Familienangehörige nicht zur Verfügung, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. *Sie gilt max. 2 Jahre ab Antragsbeginn.*

8. Bauliche Anlagen

- a)** Für das Errichten von ~~Gartenlauben~~ *Baulichkeiten* mit *insgesamt* max. 22 qm überdachter Fläche, gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzung im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.

b) das Aufstellen von Garagen, Schuppen und Kleintierställen ist unzulässig.

c) Eine Unterkellerung ist, wenn sie im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) vorgesehen ist, zulässig.

d) Beim Bau von Gewächshäusern (max. 12 qm), Teichbecken, Pergolen usw., ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Ein Bauantrag mit Lageplan und Baubeschreibung sind vorzulegen.

e) Die Gartenanlagen Schlößle, Breite und Weidach liegen im Überschwemmungsgebiet der Stadt Kempten (Allgäu).

f) In älteren Kleingartenanlagen ist bei Erneuerung eines Gartenhauses ein Haustyp zu wählen, der dem Charakter der Anlage entspricht. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand rechtzeitig einzureichen. Spätestens nach Errichten des neuen Gartenhauses ist das alte zu entfernen.

g) Teichbecken bis zu einer Fläche von 4 m² und einer Tiefe von 80 cm dürfen errichtet werden. Zur Verhütung von Unfällen sind freizugängliche Teichbecken entsprechend zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Hinblick auf die vor allem für Kleinkinder ausgehenden Gefahren ausschließlich beim Kleingartenpächter.

h) Der Einbau von Spülklosetts ist verboten.

i) Das Bewohnen der Gartenlauben, auch für kurze Zeit, sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

~~**b)** das Aufstellen von Garagen, Schuppen und Kleintierställen ist unzulässig.~~³⁴

~~**b) e)** Eine Unterkellerung ist, wenn sie im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) vorgesehen ist, zulässig.~~

~~**c) d)** Beim Bau von *Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen*, Gewächshäusern (max. 12 qm), Teichbecken, Pergolen usw., ist ~~mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn~~ die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. *Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen sechs Wochen zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.*~~

Ein Bauantrag mit Lageplan und Baubeschreibung sind vorzulegen. *Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn der Pächter den genehmigten Bauantrag zurückerhalten hat.*

~~**d) e)** Die Gartenanlagen Schlößle, Breite und Weidach liegen im Überschwemmungsgebiet der Stadt Kempten (Allgäu).~~

~~**f)** In älteren Kleingartenanlagen ist bei Erneuerung eines Gartenhauses ein Haustyp zu wählen, der dem Charakter der Anlage entspricht. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand rechtzeitig einzureichen. Spätestens nach Errichten des neuen Gartenhauses ist das alte zu entfernen.~~³⁵

~~**e) g)** Teichbecken bis zu einer Fläche von 4 m² und einer Tiefe von 80 cm dürfen errichtet werden. Zur Verhütung von Unfällen sind freizugängliche Teichbecken entsprechend zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Hinblick auf die vor allem für Kleinkinder ausgehenden Gefahren ausschließlich beim Kleingartenpächter.~~

~~**f) h)** Der Einbau von Spülklosetts ist verboten.~~

***g)** Geduldet wird die Ausstattung des Gartens mit einer kleinen Solaranlage mit Bauantrag. Sie darf nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.*³⁶

***h)** Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenparzelle mit Windrädern zur Versorgung der Laube.*

***i)** Sat.-Anlagen werden mit Bauantrag geduldet.*

***j)** Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.*

~~**k) i)** Das Bewohnen der Gartenlauben, auch für kurze Zeit, sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.~~

Zeitweilige Übernachtungen des Gartenpächters oder dessen Angehörige, soweit diese mit der Freizeitgestaltung in Zusammenhang stehen, fallen nicht unter das Verbot.

Zeitweilige Übernachtungen des Gartenpächters oder dessen Angehörige, soweit diese mit der Freizeitgestaltung in Zusammenhang stehen, fallen nicht unter das Verbot.

l) Ein Versicherungsabschluss für die Gartenlaube ist empfehlenswert, mindestens für Feuer.

m) Für Grillkamine muss ein Bauantrag gestellt werden. Offene Feuerstellen und Feuerschalen sind grundsätzlich verboten.

n) Der Aufbau von Partyzelten wird für die Dauer von drei Tagen geduldet.

o) Aufblasbare Kinderswimmingpools (nicht für Erwachsene) werden geduldet und müssen zum Ende der Gartensaison abgebaut werden.

p) Die Duldung und Anzahl von Kleinspielgeräten, inklusive Trampolinen, kann jeweils von den einzelnen Anlagen in deren Anlagenversammlungen beschlossen werden.³⁷

9. Einfriedungen und Grenzbeplantungen

a) Wald- und Ziergehölze, die in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von mehr als 5 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.

Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z. B., wenn der Schattenwurf eine Gemeinschaftsfläche trifft) Ausnahmen schriftlich zugelassen werden.

b) nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher und Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt, zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab, zu messen.

c) Der Grenzbereich zwischen Nachbargärten ist so zu gestalten, dass dem angrenzenden Grundstück keine Beeinträchtigung entsteht. Zweckmäßig ist, wenn sich die Grundstücksnachbarn schriftlich über die Grenzgestaltung einigen. Wird keine Einigung erzielt, ist ein Zwischenweg von mindestens 40 cm herzustellen, der von beiden Angrenzern gleichzeitig genutzt werden kann.

9. Einfriedungen und Grenzbeplantungen

a) ~~Wald- und Ziergehölze, die in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von mehr als 5 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.~~ Gehölze (Bäume und Sträucher), die eine Höhe von 4m erreichen können, dürfen nicht neu gepflanzt werden, vorhandene Gehölze müssen eingekürzt werden. Davon ausgenommen sind hochwachsende Obstbäume.³⁸

Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z. B., wenn der Schattenwurf eine Gemeinschaftsfläche trifft) Ausnahmen schriftlich zugelassen werden.

b) Neuanpflanzungen von Nadelgehölzen (Koniferen, z.B. Thujahecken) sind verboten.³⁹

c) b) nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher und Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt, zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab, zu messen.

d) c) Der Grenzbereich zwischen Nachbargärten ist so zu gestalten, dass dem angrenzenden Grundstück keine Beeinträchtigung entsteht. Zweckmäßig ist, wenn sich die Grundstücksnachbarn schriftlich über die Grenzgestaltung einigen. Wird keine Einigung erzielt, ist ein Zwischenweg von mindestens 40 cm herzustellen, der von beiden Angrenzern gleichzeitig genutzt werden kann.

d) Eine Ausnahme bildet die Gartenanlage am Westlichen Stadtweiher. Hier wurde von der Stadt Kempten (Allgäu) ein besonderes Planungsziel verfolgt.

So sind einzelne kreisrunde Anlagen, mit einer überlappenden Grenzbepflanzung zwischen den einzelnen Gärten entstanden. Ihr wird Vorrang gegenüber der Grenzbepflanzung nach Absatz c) eingeräumt. Anderen Grenzgestaltungen steht nichts im Wege, wenn sie, um Streitfälle zu vermeiden, von beiden Gartennachbarn, schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

e) Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

10. Wege

a) Wege und Zufahrten innerhalb der Kleingartenanlage sind von den Angrenzern in gutem Zustand zu halten. Die Behebung von nennenswerten Schäden, die einen größeren Arbeitsaufwand erfordern, erfolgt von der Anlagengemeinschaft.

b) Materialien dürfen nur kurzzeitig auf Wegen oder Gemeinschaftsplätzen gelagert werden. Entstandene Verunreinigungen und Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.

c) Das Befahren der Gartenanlage außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze ist nur in Ausnahmefällen zum Be- oder Entladen gestattet. Radfahren, Motorrad- oder Mopedfahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Wegen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

11. Wasserversorgung

Der Zeitraum, für den in den Gartenanlagen Wasser zur Verfügung steht, kann nicht einheitlich geregelt werden, da die technischen Voraussetzungen uneinheitlich sind. Die Entscheidung liegt bei den Obleuten der einzelnen Anlagen und den Wasserwarten. Der Pächter haftet für die ordnungsgemäße Entleerung und Entlüftung seiner Stichleitung.

Der Einbau von Wasseruhren ist Pflicht. Ab Anschluss-Stichleitung haften die Pächter für alle Schäden.

e) ~~d~~ Eine Ausnahme bildet die Gartenanlage am Westlichen Stadtweiher. Hier wurde von der Stadt Kempten (Allgäu) ein besonderes Planungsziel verfolgt. So sind einzelne kreisrunde Anlagen, mit einer überlappenden Grenzbepflanzung zwischen den einzelnen Gärten entstanden. Ihr wird Vorrang gegenüber der Grenzbepflanzung nach Absatz ~~e~~ **d)** eingeräumt. Anderen Grenzgestaltungen steht nichts im Wege, wenn sie, um Streitfälle zu vermeiden, von beiden Gartennachbarn, schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

f) ~~e~~ Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

10. Wege *und Verkehr*

a) Wege und Zufahrten innerhalb der Kleingartenanlage sind von den Angrenzern in gutem Zustand zu halten. Die Behebung von nennenswerten Schäden, die einen größeren Arbeitsaufwand erfordern, erfolgt von der Anlagengemeinschaft.

b) Materialien dürfen nur kurzzeitig auf Wegen oder Gemeinschaftsplätzen gelagert werden. Entstandene Verunreinigungen und Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.

c) Das Befahren der Gartenanlage außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze ist nur in Ausnahmefällen zum Be- oder Entladen gestattet. *Radfahren*, Motorrad- oder Mopedfahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Wegen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

***d)** Umsichtiges Radfahren innerhalb der Anlage ist erlaubt.*

11. Wasserversorgung

a) Der Zeitraum, für den in den Gartenanlagen Wasser zur Verfügung steht, kann nicht einheitlich geregelt werden, da die technischen Voraussetzungen uneinheitlich sind. Die Entscheidung liegt bei den Obleuten der einzelnen Anlagen und den Wasserwarten. ~~Der Pächter haftet für die ordnungsgemäße Entleerung und Entlüftung seiner Stichleitung.~~

b) Der Einbau von Wasseruhren ist Pflicht. ~~Ab Anschluss-Stichleitung haften die Pächter für alle Schäden.~~

***c)** Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der*

beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, und für alle Schäden ab Anschluss-Stichleitung haftet der Pächter.

d) Der Pächter ist verpflichtet, den per Aushang in der Anlage bekanntgegebenen Termin für die Wasserablesung wahrzunehmen. Sollte er verhindert sein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein Beauftragter vor Ort ist.

12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage, sowie die laufende Pflege und Unterhaltung seines Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünflächen im Anlagenbereich beizutragen.

b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen und diese dem/der Obmann/-frau der Anlage zu melden.

c) Die Toiletten sind im wöchentlichen Wechsel von allen Pächtern zu säubern.

13. Wirtschaftliche Nutzung

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie das Aufstellen von Automaten usw. ist nicht gestattet.

14. Gemeinschaftsarbeit

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.

b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des/der Obmanns/-frau der Anlage zu gemeinsamen Arbeiten an

12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

~~a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage, sowie die laufende Pflege und Unterhaltung seines Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünflächen im Anlagenbereich beizutragen. Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 14. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.~~

~~b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen und diese dem/der Obmann/-frau der Anlage zu melden.~~

b) ~~↔~~ Die Toiletten sind im wöchentlichen Wechsel von allen Pächtern zu säubern.

13. Wirtschaftliche Nutzung

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie das Aufstellen von Automaten usw. ist nicht gestattet.

14. Gemeinschaftsarbeit

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.

b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des/der Obmanns/-frau der Anlage zu gemeinsamen Arbeiten an

Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

c) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, sollte Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Anlagenversammlung beschlossen wurde. Können sich Pächter innerhalb der Anlage nicht auf einen Stundensatz einigen, ist in der Ausschusssitzung ein Beschluss über den zu erhebenden Stundensatz und die zu leistende Stundenzahl herbeizuführen.

d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und die Nichtbezahlung des Beitrages für nichtgeleistete Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des BKleinG.

e) Vorstandsmitglieder sind von Gemeinschaftsarbeiten bzw. der finanziellen Abgeltung befreit, da sie bereits in der Vereinsarbeit ihren Beitrag leisten.

15. Tierhaltung

Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Ruhepause.

16. Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel sorgen. Während der Brutzeit dürfen Hecken nicht geschnitten werden.

Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

c) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, sollte Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Anlagenversammlung beschlossen wurde. Können sich Pächter innerhalb der Anlage nicht auf einen Stundensatz einigen, ist in der Ausschusssitzung ein Beschluss über den zu erhebenden Stundensatz und die zu leistende Stundenzahl herbeizuführen.

d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und die Nichtbezahlung des Beitrages für nichtgeleistete Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des BKleinG.

e) Vorstandsmitglieder *und Obleute*⁴⁰ sind von Gemeinschaftsarbeiten bzw. der finanziellen Abgeltung befreit, da sie bereits in der Vereinsarbeit ihren Beitrag leisten.

15. Tierhaltung

a) Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Ruhepause.

b) *Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Innerhalb der eigenen Parzelle gilt keine Leinenpflicht. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.*

16. Vogelschutz⁴¹

~~Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel sorgen. Während der Brutzeit dürfen Hecken nicht geschnitten werden.~~

a) *Während der Brutzeit der Vögel hat das Fällen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu unterbleiben und ist geregelt im Bundesnaturschutzgesetz §39. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind ganzjährig zulässig.*

b) *Die Schaffung von Nistgelegenheiten, Biotopen wie Teichen, Kräuterwiesen etc. sowie Futterplätzen, Tränken für Vögel und Insekten durch die Pächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.*

17. Schädlingsbekämpfung

- a) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im Notfall anzuwenden.
- b) Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, dürfen nur Mittel verwendet werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenwesen zulässig“ versehen sind. Dies darf nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

18. Düngung

- a) Der Pächter ist verpflichtet in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende organische Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b) Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei Verwendung von Düngemitteln nicht beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden.

17. Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz

- a) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nützlings- ~~bzw. bienens~~ schonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im Notfall anzuwenden.
- b) Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, dürfen nur Mittel verwendet werden, die mit dem Vermerk "Anwendung im Haus- und Kleingartenwesen zulässig" versehen sind. Dies darf nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

c) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem aktuellen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.

d) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

18. Düngung und Bodenschutz

- a) Der Pächter ist verpflichtet in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende organische Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b) Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei Verwendung von Düngemitteln nicht beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden.

c) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.

d) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

e) An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und übelriechenden Düngstoffen untersagt.

19. Abfallbeseitigung

a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.

b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder

Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.

c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren und der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden. Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist verboten.

19. Ruhe und Ordnung

a) Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.

b) Der Pächter ist verpflichtet für Ruhe und Ordnung seiner Angehörigen und Gäste zu sorgen. Der Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Kinder in den Gärten der Anlage und auf Spielplätzen der Anlage voll verantwortlich.

c) Ruhestörende Arbeiten dürfen in der Anlage nicht ausgeführt werden:

- an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
- am Abend ab 20.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

d) Ruhestörende Arbeiten sind alle im Garten und Gartenhaus anfallenden lärmregenden Arbeiten, (Hämmern, Sägen usw.) insbesondere die Benützung von Rasenmähern, Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren, und Notstromaggregaten.

e) An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und übelriechenden Düngstoffen untersagt.

f) Innerhalb der Kleingartenanlagen ist der Gebrauch von Schusswaffen, einschließlich Luftdruckwaffen verboten.

h) Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Radios, Recordern usw. ist die Lautstärke so zu halten, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

i) Gartenabfälle, Äste usw. sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden können, den städtischen Kompostieranlagen zuzuführen. Das Verbrennen ist ganzjährig verboten.

k) Die Anlagen regeln in eigener Zuständigkeit, zu welchen Zeiten die Tore und Türen der Anlage abzuschließen sind.

~~19.~~ 20. Ruhe und Ordnung

a) Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.

~~**b)** Der Pächter ist verpflichtet für Ruhe und Ordnung seiner Angehörigen und Gäste zu sorgen. Der Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Kinder in den Gärten der Anlage und auf Spielplätzen der Anlage voll verantwortlich.~~ *Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.*

c) Ruhestörende Arbeiten dürfen in der Anlage nicht ausgeführt werden:

- an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
- am Abend ab 20.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

d) Ruhestörende Arbeiten sind alle im Garten und Gartenhaus anfallenden lärmregenden Arbeiten, (Hämmern, Sägen usw.) insbesondere die Benützung von Rasenmähern, Gartengeräten mit *Akku- oder* Verbrennungsmotoren, und Notstromaggregaten.

~~**e)** An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und übelriechenden Düngstoffen untersagt.~~⁴²

~~**f)** Innerhalb der Kleingartenanlagen ist der Gebrauch von Schusswaffen, einschließlich Luftdruckwaffen verboten.~~

~~**f)** Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Radios, Recordern usw. ist die Lautstärke so zu halten, dass die Nachbarn nicht gestört werden.~~

~~**i)** Gartenabfälle, Äste usw. sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden können, den städtischen Kompostieranlagen zuzuführen. Das Verbrennen ist ganzjährig verboten.~~⁴³

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass während der Nachtstunden und wenn kein Gartenpächter anwesend ist, die Tore und Türen verschlossen sind.

g) Die Anlagen regeln in eigener Zuständigkeit, zu welchen Zeiten die Tore und Türen der Anlage abzuschließen sind. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass während der Nachtstunden und wenn kein Gartenpächter anwesend ist, die Tore und Türen verschlossen sind.

h) Grillen ist grundsätzlich erlaubt. Es muss darauf geachtet werden, dass nur Holz- und Grillkohle (Holz ist verboten) oder Gas verwendet wird.

20. Haftung

a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage, dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.

c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten oder die Parkplätze der Anlagen benutzen. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

21. Gartenbegehung

a) Der Vorstand führt alle 2 Jahre eine Gartenbegehung durch. Dabei ist zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung eingehalten werden. Der Zeitplan ist allen Gartenpächtern rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben.

b) Der Gartenpächter ist verpflichtet zu den festgesetzten Begehungszeiten in seinem Garten anwesend zu sein. Hinderungsgründe sind dem/der Obmann/-frau frühzeitig mitzuteilen.

~~20.~~ 21. Haftung

a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage, dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.

c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten oder die Parkplätze der Anlagen benutzen. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

~~21.~~ 22. Gartenbegehung

a) Der Vorstand führt alle 2 Jahre eine Gartenbegehung durch. Dabei ist zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung eingehalten werden. Der Zeitplan ist allen Gartenpächtern rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben.

b) Der Gartenpächter ist verpflichtet zu den festgesetzten Begehungszeiten in seinem Garten anwesend zu sein. Hinderungsgründe sind dem/der Obmann/-frau frühzeitig mitzuteilen.

c) Der Gartenpächter hat dem Vorstand und dem Obmann der Anlage zur Begehung Zutritt zu gewähren. Der Zutritt gilt auch im Falle der Abwesenheit des Pächters zum Begehungstermin.

22. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

a) Vorstand und deren Beauftragte, sowie Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) und der Naturschutzbehörde sind berechtigt, den Pachtgarten zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen jederzeit zu betreten. Der Pächter ist davon in Kenntnis zu setzen.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zu unverzüglicher Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Vorstand oder der/die Obmann/-frau sind berechtigt Familienmitglieder und Besucher des Pächters die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.

d) Es ist untersagt, in Abwesenheit eines Gartenpächters dessen Garten ohne zwingenden Grund (Abwendung einer Gefahr) zu betreten.

e) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder dem/der Obmann/-frau zu melden. Die Polizei ist vom Pächter zu verständigen.

f) Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Aushangtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

g) Dem/der Obmann/-frau obliegt im Rahmen der Gartenordnung die Aufsicht und Betreuung der Gartenanlage. Er/sie setzt nach Bedarf die Pächter im Rahmen der vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten ein.

h) Der/die Obmann/-frau handelt als Beauftragte/-r des Vorstandes.

23. Fachberater

Den Anlagen obliegt es für die Betreuung der Pächter Fachberater zu bestellen.

24. Sicherheitsbestimmungen

Im Bereich von Hochspannungsleitungen oder sonstiger Freileitungen ist das Hochspritzen mit dem Wasserschlauch, wegen Lebensgefahr, verboten. Bei Benutzung von in den Anlagen vorgehaltenen vereinseigenen Aggregaten und Geräten sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Verein haftet nicht für eventuelle Schäden. Alle Geräte sind vom Ausleiher pfleglich zu behandeln. Für Schäden,

~~22-23.~~ Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

a) Vorstand und deren Beauftragte, sowie Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) und der Naturschutzbehörde sind berechtigt, den Pachtgarten zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen jederzeit zu betreten. Der Pächter ist davon in Kenntnis zu setzen.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zu unverzüglicher Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Vorstand oder der/die Obmann/-frau sind berechtigt Familienmitglieder und Besucher des Pächters die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.

d) Es ist untersagt, in Abwesenheit eines Gartenpächters dessen Garten ohne zwingenden Grund (Abwendung einer Gefahr) zu betreten.

e) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder dem/der Obmann/-frau zu melden. Die Polizei ist vom Pächter zu verständigen.

f) Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Aushangtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

g) Dem/der Obmann/-frau obliegt im Rahmen der Gartenordnung die Aufsicht und Betreuung der Gartenanlage. Er/sie setzt nach Bedarf die Pächter im Rahmen der vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten ein.

h) Der/die Obmann/-frau handelt als Beauftragte/-r des Vorstandes.

~~23-24.~~ Fachberater

Den Anlagen obliegt es für die Betreuung der Pächter Fachberater zu bestellen.

~~24-25.~~ Sicherheitsbestimmungen

Im Bereich von Hochspannungsleitungen oder sonstiger Freileitungen ist das Hochspritzen mit dem Wasserschlauch, wegen Lebensgefahr, verboten. Bei Benutzung von in den Anlagen vorgehaltenen vereinseigenen Aggregaten und Geräten sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Verein haftet nicht für eventuelle Schäden. Alle Geräte sind vom Ausleiher pfleglich zu behandeln. Für Schäden,

die mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Ausleiher.

die mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Ausleiher.

26. Verstöße gegen die Gartenordnung ⁴⁴

a) Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann der Vorstand schriftliche Abmahnungen erteilen. Mehrere Abmahnungen können gemäß Satzung §5, 3 b + c zur Kündigung des Pachtvertrags führen.

b) Vorhandene Anlagen und Bestände, die im Widerspruch zur Gartenordnung existieren, werden bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Objekt von berechtigten Beschwerden werden. Eine Wiederherstellung solcher Anlagen oder Bestände, die wegen Baufähigkeit oder Alter entfernt werden müssen, ist nicht erlaubt, bei Pächterwechsel sind sie auf Kosten des Altpächters oder durch den Altpächter zurückzubauen.

25. Schlussbestimmungen

Vorhandene Anlagen und Bestände, die im Widerspruch zur Gartenordnung existieren, werden bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Objekt von berechtigten Beschwerden werden. Eine Wiederherstellung solcher Anlagen oder Bestände, die wegen Baufähigkeit oder Alter entfernt werden müssen, ist nicht erlaubt.

Die Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages und ersetzt die Fassung vom 22.03.2013.

~~25.~~ 27. Schlussbestimmungen

~~Vorhandene Anlagen und Bestände, die im Widerspruch zur Gartenordnung existieren, werden bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Objekt von berechtigten Beschwerden werden. Eine Wiederherstellung solcher Anlagen oder Bestände, die wegen Baufähigkeit oder Alter entfernt werden müssen, ist nicht erlaubt.~~

a) Änderungen: Sollte eine der Bestimmungen der Gartenordnung nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund unwirksam sein, so bleiben die anderen Bestimmungen weiterhin bestehen. Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

b) Die Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages und ersetzt die Fassung vom 24.03.2017.

Kommentar zu den Änderungen:

¹ Die Anhänge befinden sich in der Geschäftsordnung. Es ist nicht notwendig, sie zusätzlich an die Satzung zu hängen. An der Onlineverfügbarkeit der Bauanträge wird derzeit gearbeitet. Alle Schriftstücke sind im Büro erhältlich.

² Wandert von Absatz 1 in Absatz 2.

³ Zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags ist der Bewerber noch kein Mitglied, sondern wird es erst durch die Aufnahme.

⁴ Aktuelle und rechtssichere Formulierung, geprüft durch Rechtsanwalt Dr. Nessler.

⁵ Vgl. Endnote Nr. 1

⁶ Wesentliche Änderung: Ehepartner können keine Parzelle übernehmen, falls sie zum Zeitpunkt des Ablebens ihres Ehepartners kein/e Mitpächter/in sind. Das Sonderkündigungsgesetz hingegen ist im Interesse des Ehepartners, eines Mitpächters, der den Garten alleine nicht halten möchte, sowie im Interesse der Bewerber, die auf eine Parzelle warten.

⁷ Gemeint sind hier die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung des Vereinsausschusses und der Anlagenversammlung in der Anlage des Mitglieds.

⁸ In eingeschränktem Umfang (maximal zweifache Mitgliedergebühr) kann der Vereinsausschuss bei finanziellen Engpässen eine Sonderumlage beschließen, ohne dass dafür bis zur Mitgliederhauptversammlung gewartet werden muss.

⁹ Vgl. Endnote Nr. 7

¹⁰ Dieser Absatz soll insbesondere dem Büro unnötige Arbeit ersparen, Mitglieder telefonisch oder postalisch zu erreichen.

¹¹ Für den Fall einer hybriden Versammlung trifft „erscheinen“ nicht auf alle Teilnehmer zu.

¹² Nicht notwendig.

¹³ Die Umbenennung von Schriftführer zum Protokollführer entspricht dem veränderten Aufgabenbereich des Protokollführers in Abgrenzung zu den Büroangestellten. Vgl. §10 (4)f.

¹⁴ Eine Unterscheidung in Beisitzer und Ersatzmänner ist nach Meinung des Ausschusses nicht notwendig, zumal die sechs Posten mangels Interesses an ehrenamtlicher Mitarbeit eh nicht voll besetzt sind und im Falle größeren Zulaufs dieser honoriert werden sollte, sofern die zusätzlichen Beisitzer sinnvolle und hilfreiche Aufgabenbereiche abdecken.

¹⁵ Hier sieht die Satzungsneufassung eine zusätzliche Kontrolle vor, damit der erste und zweite Vorsitzende die Beschränkung auf 2.000,- € nicht etwa durch Abonnements oder Mehrfachzahlungen knapp unter 2.000,- € aushebeln können, um insgesamt deutlich höhere Rechtsgeschäfte eigenmächtig zu tätigen.

¹⁶ Vgl. Endnote Nr. 1

¹⁷ Dadurch kann der Kassenverwalter entlastet werden durch einen Beisitzer (2. Kassier) oder eine bevollmächtigte Bürokräft.

¹⁸ Wichtige Entscheidungen im Verein sollen neben der Mitgliederversammlung insbesondere vom Vereinsausschuss getroffen werden. Der Vorstand hat hierbei lediglich eine moderierende und administrative Rolle. Offizielle und regelmäßige Vorstandssitzungen werden nicht mehr benötigt, da Vorstandsbeschlüsse zukünftig entfallen, die entsprechenden Themen werden in die regelmäßigen Ausschusssitzungen und damit zu einer größeren Zahl an Entscheidenden getragen.

¹⁹ Sofern die Mehrheit aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung Revisoren nach Ablauf zweier Wahlperioden nochmal wählen und die Revisoren weiterhin bereit sind, das Ehrenamt zu bekleiden, gibt es keinen Grund, das zu abzulehnen.

²⁰ Zukünftig gibt es keine Vorstandssitzungen mehr. Vgl. Endnote Nr. 18

²¹ Teilweise gibt es mehrere Obleute in den größeren Anlagen, z.B. Westlicher Stadtweiher, zukünftig evtl. auch Anlage Bühl.

²² Diese Änderung gibt es bereits seit 2021. Auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsausschusses wird das zur Betonung in die Satzung mit aufgenommen.

²³ Diese Handhabung wurde 2023 vom Vereinsausschuss auf Wunsch der Obleute beschlossen. Einerseits sollen Bewerber der Reihe nach (nach Wartezeit auf der Warteliste) die Möglichkeit bekommen, freiwerdende Parzellen zu besichtigen. Andererseits vertreten die Obleute ihre Pächter und damit den Wunsch nach einem Neupächter der zur jeweiligen Anlagengemeinschaft „passt“. Die Obleute müssen einer von ihnen gewählten Anzahl an Bewerbern – beginnend bei dem, der am längsten wartet – den Garten zeigen, dürfen sich jedoch dann für einen Bewerber entscheiden. Die Entscheidung wird nicht vom Vorstand getroffen.

²⁴ Bezifferte Beträge, etwa für Beiträge oder Gebühren, werden in der Geschäftsordnung geregelt und haben nichts in der Satzung verloren.

²⁵ Diese Begrifflichkeit ist aus Eheverträgen bekannt und bedeutet, dass Gegenstände, die dem Verein durch Pächter als Eigentum zugeführt worden sind, bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden können.

²⁶ Vgl. Endnote Nr. 1

²⁷ Verständlichere Formulierung.

²⁸ Vgl. Endnote Nr. 1

²⁹ Aus praktischen Gründen wird das Minimum auf drei Personen bei der Bewertung gesenkt – was bereits seit mehreren Jahren so praktiziert wird. Mehr Personen dürfen es selbstverständlich immer sein, wenn z.B. der Pächter das wünscht.

³⁰ Ebenfalls werden die Bewertungen bereits seit Jahren gemäß den Richtlinien des bayerischen Landesverbands durchgeführt. In anderen Landesverbänden gibt es deutlich abweichende Richtlinien, das Bundeskleingartengesetz definiert keine klaren Richtlinien.

³¹ „Bewertung“ klingt sachlicher als „Schätzung“ und passt zum gebräuchlichen Terminus in den Richtlinien des Landesverbands.

³² Die Umbenennung sowie die zusätzlichen Absätze a) – c) sollen die Kleingärtnerische Nutzung als Grundlage der zu wahrenden Gemeinnützigkeit des Vereins stärker betonen. Unbefristete Pachtverträge und niedrige Pachtzinsen sind nur dann durch das Bundeskleingartengesetz geschützt, solange es eine deutliche Abgrenzung zu „Freizeitgrundstücken“ gibt. Aus demselben Grund wird im Folgenden auch der Punkt 8 (Baulichkeiten) deutlicher reguliert. Nicht als Schikane gegenüber den Pächtern, sondern zu deren Schutz.

³³ Eine solche Sonderregelung zur Nutzung der Hauptwege ist nicht bekannt. Der Punkt entfällt.

³⁴ Teilweise (Garagen) unnötig, da solche Bauanträge nicht genehmigt werden würden. Teilweise falsch, da Kleintierställe (unter Befolgung der Auflagen in Punkt 15 a) / Tiere müssen abends wieder mit nach Hause genommen werden) sowie Schuppen durchaus erlaubt sind, sofern die erlaubte überdachte Gesamtfläche nicht überschritten wird.

³⁵ Auf Wunsch des Vereinsausschusses ist die Forderung eines einheitlichen Laubentyps nicht mehr zeitgemäß und schwer umsetzbar, da bei neuen Lauben ältere Typen nicht mehr verfügbar sind und persönliche Vorstellungen und Budgets der Pächter deutlich voneinander abweichen. Kreativität ist durchaus wünschenswert. Das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen alter und neuer Lauben innerhalb einer Parzelle ist irrelevant, da a) noch nie vorgekommen und b) durch die maximale erlaubte überdachte Fläche bereits ausreichend geregelt.

³⁶ Gemäß Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.10.2023 wird der Größe der geduldeten Solaranlage von derzeit 55 Watt auf zukünftig 200 Watt erhöht.

³⁷ Auf Wunsch der Obleute wird die Entscheidung zu Spielgeräten und Trampolinen in den Verantwortungsbereich der Anlagenversammlung genommen, da hier keine einheitliche Beurteilung der unterschiedlichen Anlagengegebenheiten (z.B. Parzellengröße, Vorhandensein von Gemeinschaftsspielplätzen, etc.) getroffen werden kann.

³⁸ Ausdrückliche Wertschätzung älterer erhaltungswürdiger Obstbäume.

³⁹ Ohne Kleingärtnerischen Nutzen und als Wirt für Pilzkrankheiten bei Obstbäumen folgt der Verein hier der Richtung der allermeisten Vereine im Landesverband und verbietet die Neuanpflanzung von Nadelgehölzen grundsätzlich. Bestehende Nadelgehölze müssen nicht entfernt werden, dürfen jedoch nicht mehr ersetzt werden.

⁴⁰ In den allermeisten Fällen unerheblich, da die Obleute in der Regel die Gemeinschaftsarbeit koordinieren. Die Nennung dient mehr der Wertschätzung für den Aufwand dieses Ehrenamts.

⁴¹ Den Themen Vogelschutz, Pflanzenschutz, Bodenschutz, Schädlingsbekämpfung, Düngung und Abfallentsorgung wird zukünftig deutlich mehr Raum zugestanden. Als Kleingartenverein tragen wir größere Verantwortung unseren ökologischen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten und wollen uns das auch ein Stückweit „auf die Fahne schreiben“.

⁴² Vershoben nach Punkt 18 Düngung.

⁴³ Vershoben nach Punkt 19 Abfallbeseitigung.

⁴⁴ Dieser Punkt soll den Pächtern nochmal verdeutlichen, was zur Missachtung der Gartenordnung in der Satzung bereits geregelt ist- bzw. was bisher im Punkt Schlussbestimmungen (Konsequenz Rückbau) zu finden war.